

# Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung

der Industrie- und Handelskammern

## Lösungshinweise

### Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

- **Handlungsbereich** Sachversicherungen für private und gewerbliche Kunden
  - Produktmanagement für Versicherungs- und Finanzprodukte
- **Prüfungstag** 13. Oktober 2011

# Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung

## Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich **Lösungshinweise** und **keine Musterlösungen**.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.
- Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,  
Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld  
Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: [service@wbv.de](mailto:service@wbv.de)

## Ausgangssituation zu allen Aufgaben:

- Die PROXIMUS Versicherung AG hat in ihren Beständen große Sachversicherungsverträge mit Unternehmen der Automobilindustrie. Zusätzlich möchte sie Deckungskonzepte für die Zulieferbetriebe der Autohersteller anbieten. Zum Teil sind diese Zulieferer in Industrieparks in unmittelbarer Nähe zu den Autofabriken angesiedelt; es gibt aber auch Unternehmen, die in größerer Entfernung von den Produktionsstätten liegen.
- Geplant sind Zielgruppenprodukte in den Sparten der Allgemeinen Sachversicherung sowie den Technischen Versicherungen und der Transportversicherung. Eventuell sollen auch Versicherungen für Privatkunden – z. B. Firmeninhaber oder Betriebsangehörige – einbezogen werden. Zur Entwicklung der Deckungskonzepte wird eine Arbeitsgruppe gebildet. Sie sind als Mitarbeiter der Fachabteilung Mitglied der Arbeitsgruppe.

### Aufgabe 1

In Ihrer Arbeitsgruppe ist die Frage aufgekommen, ob Versicherungsschutz für die von Mitarbeitern der Kunden mitgeführten privaten und betrieblichen Sachen besteht, wenn z. B. eine Auslandsdienstreise durchzuführen ist.

Es ging hier um die Frage, inwieweit bei der PROXIMUS Versicherung AG

- die Hausratversicherung der Mitarbeiter,
- die Betriebsinhaltsversicherung

Schutz bietet.

- a) Erläutern Sie, wie und ob die oben erwähnten Versicherungen Versicherungsschutz bieten. (14 Punkte)
- b) Führen Sie an, welche weiteren Sachversicherungen (6 Punkte)
  - für mitgeführte Laptops und
  - für persönliche Gegenstände der Mitarbeiterangeboten werden können.

## Lösungshinweise Aufgabe 1

(RP: 4.1.2)

(20 Punkte)

a) Die Hausratversicherung der Mitarbeiter bietet über die Außenversicherung weltweiten Versicherungsschutz. Der Schutz ist zeitlich auf drei Monate begrenzt. Die Entschädigung ist auf 10 % der Versicherungssumme, maximal 10.000 € begrenzt.

Versicherungsschutz besteht lediglich im Rahmen der versicherten Gefahren.

Für Sturm- und Hagelschäden besteht Versicherungsschutz nur in Gebäuden.

Versichert ist auch das Eigentum des Betriebes, sofern die Sachen dem Gebrauch der Mitarbeiter dienen und zu den versicherten Sachen zählen.

Die Betriebsinhaltsversicherung bietet Versicherungsschutz nur, sofern Außenversicherung vereinbart ist.

Für persönliche Sachen der Mitarbeiter (Gebrauchsgegenstände Betriebsangehöriger) besteht nur Versicherungsschutz, wenn die Mitversicherung beantragt ist.

(14 Punkte)

- b) ■ Für die mitgeführten Laptops kann eine Elektronikversicherung angeboten werden,  
■ für die persönlichen Gegenstände der Mitarbeiter eine Reisegepäckversicherung.

(6 Punkte)

## Aufgabe 2

Viele Automobilhersteller verzichten weitgehend auf große Lagerstätten. Stattdessen erfolgt eine „Just-in-time-Produktion“, die voraussetzt, dass die erforderlichen Rohstoffe im vorgegebenen Zeitfenster zwingend angeliefert werden müssen. Liefert der Zulieferer – unser Versicherungsnehmer – zu spät an, steht eventuell die Produktion und es entsteht ein erhebliches Großschadenpotenzial. Auf den Zulieferer werden möglicherweise Kosten abgewälzt.

a) Erläutern Sie, ob im Rahmen der DTV-Güter 2000/2008, Deckungsform „Volle Deckung“ Versicherungsschutz bestehen würde, wenn die versicherten Güter aufgrund einer Reiseverzögerung zu spät ausgeliefert werden.

(5 Punkte)

b) Beim Automobilhersteller entstehen durch Produktionsausfall nachgewiesene Kosten in Höhe von 200.000 €. Beim Zulieferer sind keine Kosten entstanden.

Begründen Sie, ob über die Vermögensschadenklausel zu den DTV-Güter 2000/2008 ein Ersatz der entstandenen Kosten über den Versicherungsvertrag des Zulieferers zu erlangen ist.

(15 Punkte)

## Lösungshinweise Aufgabe 2

(RP: 4.2.2)

(20 Punkte)

a) Gemäß den DTV-Güter 2000/2008 leistet der Versicherer keinen Ersatz für Schäden, die durch eine Verzögerung der Reise verursacht wurden. Für Verzögerungsschäden besteht nach den DTV-Güter 2000/2008 grundsätzlich kein Versicherungsschutz.

(5 Punkte)

b) Vermögensschäden im Sinne der Vermögensschadenklausel sind Schäden, die infolge eines nach dem Güterversicherungsvertrag versicherten Transportes eintreten und nicht mit einem Güterschaden zusammenhängen (reine Vermögensschäden), sofern ein an diesem Transport beteiligter Verkehrsträger im Rahmen eines üblichen Verkehrsvertrages nach deutschem Recht dem Grunde nach haftet.

Versichert ist ausschließlich das eigene Interesse des Versicherungsnehmers.

Versichert sind ausschließlich Verspätungsschäden und Schäden aus Nachnahmefehlern.

Da die Kosten beim Kunden des Versicherungsnehmers eingetreten sind, besteht über die Vermögensschadenklausel kein Versicherungsschutz für die entstandenen Kosten des Automobilherstellers in Höhe von 200.000 €. Die Haftung des Frachtführers ist zu prüfen.

(15 Punkte)

### Aufgabe 3

Ihre Arbeitsgruppe befasst sich aktuell mit dem Thema Betriebsunterbrechungsversicherungen. Es soll ein neues Zielgruppenprodukt erarbeitet werden. Ihr aktuelles Produkt wird im Neugeschäft eingestellt. Folgende Fragestellungen bzw. Problemfelder tauchen auf:

a) Kundenbefragungen haben ergeben, dass künftig Schäden mitversichert werden sollen, sofern ein Abnehmer des Kfz-Zulieferers ausfällt. Der Versicherungsschutz sollte ohne Einschränkungen gewährt werden.

Nehmen Sie zu dem Kundenwunsch Stellung und führen Sie drei Aspekte für die Annahmerichtlinien an.

(9 Punkte)

b) Während der Projektarbeit an dem neuen Zielgruppenprodukt müssen noch Regelungen für die Vertriebssteuerung getroffen werden.

Formulieren Sie drei Fragen, die im Hinblick auf die Produkteinführung zu klären sind.

(9 Punkte)

### Lösungshinweise Aufgabe 3

(RP: 4.3)

(18 Punkte)

a) Der geforderte Einschluss zielt auf die Rückwirkungsschadenklausel für den Abnehmer ab. Dort wie auch im Versicherungsschein wird das Risiko für den Versicherer kalkulierbar begrenzt. Eine Risikoannahme ohne Einschränkung z. B. der versicherten Gefahren ist nicht kalkulierbar.

Aspekte der Annahmerichtlinien, z. B.:

- die Nennung/Einschränkung der Abnehmer
- Benennung der versicherten Gefahren, z. B. Feuer, Einbruch-Diebstahl, Elementar
- geografischer Geltungsbereich
- Höchsthaftung/Höchstentschädigung
- Selbstbehalte

(9 Punkte)

b) Z. B.:

- Wie hoch sind die Provisions- bzw. Courtagesätze für das neue Produkt? Welche Vergütung wird bei Bestandsumstellung gezahlt?
- Soll es einen Verkaufswettbewerb bezogen auf das neue Produkt geben?
- Welche Verkaufsförderunterlagen, z. B. Flyer, Produktbroschüren, werden zur Vertriebsunterstützung benötigt?
- In welchem Umfang sind Schulungen zu organisieren?
- Ist die Produkteinführung konsistent zu anderen Vertriebsaktivitäten/Maßnahmenplanungen?

(9 Punkte)

## Aufgabe

### 4

In der Arbeitsgruppe wurde ein Versicherungsprodukt für die Zielgruppe Maschinenbau erarbeitet. Man verspricht sich von dem neuen Angebot, die Kunden der Maschinenbauern zu erreichen. Neben der „klassischen“ Maschinenversicherung soll auch eine Maschinenpauschalversicherung angeboten werden.

Sie erhalten den Auftrag, diese Maschinenpauschalversicherung dem Vertrieb der PROXIMUS Versicherung AG vorzustellen und die Auswirkungen des neuen Produktes auf den Vertrieb darzustellen.

- a) Erläutern Sie an jeweils drei Kriterien den Unterschied zwischen
- einer Maschinenpauschalversicherung und
  - einer klassischen Maschinenversicherung nach Einzeldeklaration.
- b) Erläutern Sie anhand von zwei Beispielen, welche Vorteile für die Vertriebswege der PROXIMUS Versicherung AG bei dem Verkauf des neuen Produktes entstehen können.
- c) Nennen Sie vier Unterlagen (Verkaufsunterlagen, Arbeitsmittel), die für die Produkteinführung aus Ihrer Sicht erforderlich sind.

(12 Punkte)

(4 Punkte)

(4 Punkte)

## Lösungshinweise Aufgabe 4

(RP: 4.4.1)

(20 Punkte)

a) ■ Maschinenpauschalversicherung, z. B.:

- Innerhalb der Versicherungssumme kann der Kunde Maschinen und Anlagen erneuern oder austauschen, ohne dies dem Versicherer jeweils mitteilen zu müssen. Voraussetzung ist, dass die vereinbarte Höchstgrenze für Einzelobjekte nicht überschritten wird.
- Erst wenn die Versicherungswerte die vereinbarte Versicherungssumme inklusive einer Vorsorgeversicherungssumme übersteigen oder nach Ablauf eines Versicherungsjahres meldet der Kunde der Versicherungsgesellschaft die veränderten Versicherungssummen.
- Eine Maschinenpauschalversicherung ist vor allem für kleinere Unternehmen oder für Unternehmen mit häufig wechselnden Anlagen interessant.
- Im Zusammenhang mit den Maschinengruppen sind – sofern vereinbart – auch die dazugehörigen Versorgungstechniken und Leitungen, Erdkabel sowie die Leitungsführung innerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke versichert.
- Klassische Maschinenversicherung nach Einzeldeklaration, z. B.:
  - Bei der Einzelversicherung werden im Versicherungsvertrag die Sachen, die versichert sind, einzeln aufgeführt. Bei der Pauschalversicherung werden die versicherten Sachen einer bestimmten Gruppe von Sachen zugeordnet.
  - Sollen zusätzliche Maschinen und Anlagen mit einbegriffen bzw. bestehende ausgetauscht und versichert werden, muss jede Neuanschaffung oder Erweiterung eigens gemeldet werden.
  - Die Versicherungssumme einer Maschinengruppe muss dem Versicherungswert der einzelnen Maschinen, Anlagen und Systeme entsprechen.

(12 Punkte)

b) Z. B.:

- Eine pauschale Versicherung bietet in der Regel ein kleineres Haftungspotenzial für den Vermittler, da wegen eines pauschalierten Angebotes die Beratung leichter wird. Das Risiko, wichtige Teile zu vergessen, wird geringer.
- Eine einfachere Produktgestaltung erleichtert den Verkauf. Dadurch kann der Absatz gesteigert werden. Erweiterter Anwendungsbereich ermöglicht den Zugang zu neuen Kunden.
- Vermittler, die sich mit der Maschinenversicherung nicht so gut auskennen, trauen sich eher, das Thema Maschinenversicherung bei den Kunden anzusprechen, wenn das Produkt einfach zu handhaben ist. Die Beratungsintensität ist geringer.
- Durch eine Maschinenpauschalversicherung ist die Vertragsverwaltung einfacher, da Veränderungen innerhalb bestimmter Grenzen abgefangen werden und keine aufwendigen Maschinenverzeichnisse gepflegt werden müssen.
- Die Maschinenpauschalversicherung umfasst bestimmte Kostenpositionen, die bei einer Einzeldeckung separat verkauft werden müssen.

(4 Punkte)

c) Z. B.:

- anschaulicher Flyer
- Summenermittlungsbogen, Analysebogen
- Schulungsunterlagen
- Leitfäden für die Einwandsbehandlung
- sonstige Verkaufshilfen, z. B. Kundenlisten, Informationen über Kundengruppen
- Beratersoftware zur Erstellung von Angeboten und Tarfberechnungen

(4 Punkte)

## Aufgabe 5

Ein Arbeitsgruppenmitglied bittet Sie um fachliche Hilfestellung zur industriellen Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung (FBUB).

- a) Nennen Sie drei Beispiele versicherter Kosten, die vom Versicherungsumfang der FBUB erfasst werden. (3 Punkte)
- b) Nennen Sie drei Beispiele für Kosten, die vom Versicherungsumfang der FBUB nicht erfasst werden. (3 Punkte)
- c) Den Schadenabwendungs- und -minderungskosten wird im Rahmen der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung eine besondere Bedeutung beigemessen. Erläutern Sie die Schadenabwendungs- und -minderungskosten anhand von einem selbst gewählten Schadenbeispiel. (8 Punkte)
- d) Ein neues Mitglied der Arbeitsgruppe liest in den Bedingungen den Begriff Prämienrückgewähr und erkundigt sich bei Ihnen nach den Auswirkungen dieser Regelung. Erklären Sie ihm die Auswirkungen bei Meldung der Versicherungssumme. (8 Punkte)

## Lösungshinweise Aufgabe 5

(RP: 4.2)

(22 Punkte)

a) Z. B.:

- Löhne/Gehälter
- Miete/Pacht
- Grundsteuer

(3 Punkte)



b) Z. B.:

- umsatzabhängige Versicherungsprämien
- Umsatzsteuer
- Ausfuhrzölle
- Verbrauchsteuern
- Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen

(3 Punkte)

c) Beispielhaft versicherter Schaden → Brand (Totalschaden an Gebäude und Inhalt)

Als Schadenabwendungs- und Minderungskosten können beispielsweise die Einrichtung eines Notbetriebes (z. B. in gemieteten Gebäuden, Räumen oder Containern), die beschleunigte Ersatzbeschaffung von Betriebs- und Rohstoffen oder erhöhte Kommunikationskosten (z. B. Presse/Flyer mit Infos zum Brand und Notbetrieb) anerkannt werden. Der Betrieb würde somit schneller als am eigenen Standort (zumindest teilweise) weiter produzieren; der Betriebsunterbrechungsschaden wird eingedämmt. Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen muss jedoch gewahrt bleiben (vgl. z. B. Bereicherungsverbot/Nutzentheorie). Der Betriebsunterbrechungsschaden wird für den Versicherungsnehmer und den Versicherer angemessen reduziert.

Bedingt durch den verkürzten Betriebsstillstand ergeben sich weitere Vorteile; z. B. das Halten von Stammkunden/Hauptauftraggebern. Bei längeren Betriebsstillständen ist nämlich die Gefahr der dauerhaften Kundenabwanderung erhöht.

(8 Punkte)

d) Meldet der Versicherungsnehmer den tatsächlichen Versicherungswert innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Versicherungsperiode und wird dabei festgestellt, dass der Versicherungswert für die abgelaufene Versicherungsperiode niedriger war als die Versicherungssumme, wird die auf den Mehrbetrag der Versicherungssumme gezahlte Prämie bis zu einem Drittel der Jahresprämie rückvergütet (sofern nichts anderes vereinbart ist).

Sofern die Versicherungssumme während der abgelaufenen Versicherungsperiode geändert wurde, gilt als Versicherungssumme die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume ergibt, in denen sie gegolten haben.

Der Versicherungswert ist für jede Position gesondert zu melden.

Wird ein zu niedriger Betrag gemeldet, greifen Sanktionen. Zum einen wird die Entschädigung gekürzt (grob dargestellt: nach dem Verhältnis gemeldeter Betrag zu tatsächlichem Versicherungswert). Zum anderen wird bei bestehender Unterversicherung zusätzlich nach den dafür geltenden Regeln gekürzt. Diese Kürzung erfolgt jedoch nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass weder er selbst noch die jeweils damit betraute Hilfsperson die unrichtige Meldung verschuldet hat.

(8 Punkte)